



SGRM / SSMR

*Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin
Société Suisse de Médecine de la Reproduction*

Kommissionsreglement

Swiss Clinical Embryologists (SWICE)

ist eine Kommission der Schweizerischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM).

1. Zweck, Aufgabe und Tätigkeitsfeld

SWICE bezweckt, die Förderung der biologischen Aspekte der Reproduktionsmedizin.

SWICE verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Förderung der kontinuierlichen Ausbildung und Fortbildung für klinische Embryologen und biomedizinische Analytiker/innen (Laborant/innen)
- Erarbeitung von Richtlinien für Reproduktionsbiologische/Andrologische Laboratorien
- Austausch von Informationen zwischen Embryologen sowie zwischen Embryologen und Ärzten
- In Fragen von IVF- und Andrologie-Laboraspekten Ansprechpartner für SGRM, Patienten und Öffentlichkeit (bspw. Medien und Politiker)

SWICE unternimmt daher u.a. folgende Aktivitäten:

- Unterstützung von Projekten, welche den Hauptzielen von SWICE entsprechen
- Organisation von Workshops und Meetings für Embryologen und biomedizinische Analytiker/innen (Laborant/innen)

Der Zweck und der Aufgabenbereich der Kommission wird periodisch durch den Vorstand der SGRM geprüft. Damit die Kommission ihre Berechtigung behält, soll ihr Mitgliederbestand nicht unter 10 Personen fallen.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kommission setzt eine SGRM-Mitgliedschaft voraus. Sie steht Biologen/Embryologen und biomedizinische Analytiker/innen offen, welche im Bereich der menschlichen Reproduktionsmedizin an staatlichen oder privaten Institutionen arbeiten.

Die Aufnahme und der Ausschluss erfolgen nach Massgabe der Vereinsstatuten.

Aufgrund der Zulassung eines Mitglieds zu dieser Kommission kann sich sein SGRM-Mitgliederbeitrag erhöhen.

3. Organisation

Die Kommission ist wie folgt organisiert.

- a) Mitgliederversammlung
- b) Kommissionsvorstand
- c) Kommissionspräsident / -präsidentin
- d) Administration

Eine Amtsperiode beträgt drei Jahre.

4. Mitgliederversammlung der Kommission

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle drei Jahre (d.h. vor Ablauf der Amtsperiode) durchgeführt. Soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält, werden die Bestimmungen der Vereinsstatuten über die Generalversammlung analog angewendet.

SGRM Geschäftsstelle

SGRM Geschäftsstelle | c/o Meister ConCept GmbH | Bahnhofstrasse 55 | CH-5001 Aarau
Tel. 062 836 20 90 | Email: administration@sgrm.org | www.sgrm.org



Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.

Einzigste Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl des Vorstands.

5. Kommissionsvorstand

Der Kommissionsvorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern.

Bei seiner Zusammensetzung wird darauf geachtet, dass die verschiedenen geografischen und sprachlichen Regionen der Schweiz angemessen vertreten sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Präsidentin oder der Präsident muss durch den SGRM-Vorstand bestätigt werden; ihre/ seine Amtsdauer ist auf eine Amtsperiode beschränkt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt maximal drei Amtsperioden, die Zeit einer allfälligen Präsidentschaft wird mitgerechnet.

Nach Ablauf einer Amtsperiode ohne Einsitz im Vorstand ist eine erneute Wahl in den Vorstand möglich.

Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen gelten die Statutenbestimmungen der SGRM analog (vgl. Art. 12 und 13 Statuten SGRM).

Der Vorstand leitet die Aktivitäten der Kommission.

6. Administration

Die Administration wird durch die Administration der SGRM wahrgenommen.

Für die Administration besteht keine Amtsperiode und keine Amtsdauer.

7. Finanzen

Die Kommission verfügt über keine eigenen Finanzmittel, kann aber die ihr im Rahmen des Vereinsbudgets zugewiesenen finanziellen Mittel einsetzen.

Innerhalb des Budgetrahmens verfügt der Kommissionsvorstand über die Kompetenz, einmalige Ausgaben in der Höhe von CHF 500.00 pro Ereignis zu tätigen. Höhere Ausgaben bedürfen einer Genehmigung durch den Vereinsvorstand, diese kann gegebenenfalls im Voraus erteilt werden.

8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Für seine Auslegung ist die deutsche Sprache massgebend.

In der jeweils männlichen Sprachform ist selbstverständlich die weibliche sinngemäss miteingeschlossen (und umgekehrt).

Das vorliegende Reglement wurde durch den Kommissionsvorstand erarbeitet und ist durch den Beschluss des SGRM-Vorstandes per 9. September 2021 in Kraft gesetzt worden.

9. Übergangsbestimmungen

Für Vorstandsmitglieder (einschliesslich der Präsidentinnen und Präsidenten), welche bei der Inkraftsetzung am 9. September 2021 im Amt waren, greift die Amtszeitbeschränkung gemäss Ziff. 5 erst ab dem Geschäftsjahr 2025: bis zu diesem Zeitpunkt können sie – ungeachtet ihrer bisherigen Amtsdauer – noch bis Mitte 2024 im Amt bleiben.